Beglaubigte Abschrift

42 C 14/15

Amtsgericht Bielefeld

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Sieling und Kollegen,
Klingenderstr. 5, 33100 Paderborn,

hat das Amtsgericht Bielefeld
durch den Richter am Amtsgericht
am 5.6.2015 beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf 835,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Nachdem die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, waren der Klägerin auf Antrag des Beklagten nach § 269 Abs. 3 ZPO die Kosten aufzuerlegen. Entgegen der Auffassung der Klägerin waren die Kosten vorliegend nicht dem Beklagten nach § 269 Abs. 3 S. 2, 3 ZPO aufzuerlegen, da der Beklagte auf die vorprozessual übersandte Abmahnung nicht geantwortet hat. Der Beklagte war nämlich nicht verpflichtet, auf die unberechtigte Abmahnung zu reagieren. Eine entsprechende Antwortpflicht ergibt sich nicht aus den insoweit häufig herangezogenen Parallelen zur Auskunftspflicht des Drittschuldners nach § 840 ZPO. Eine entsprechende Auskunftspflicht ist auf Rechtsverletzungen aus Filesharing nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar, da die Obliegenheitspflichten des Drittschuldners erst auf Grund gerichtlicher Prüfung mit Erlass eines gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entstehen, während die Abmahnung auf Grund einer behaupteten Urheberrechtsverletzung allein auf privater Ermittlung des Verstoßes beruht. Dementsprechend beginnt die Nachforschungspflicht des Anschlussinhabers auch nicht mit Zugang der Abmahnung, sondern erst mit Zustellung der Anspruchsbegründung im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens, da die Nachforschungspflicht Folge der sekundären Darlegungslast und damit einer prozessualen Rechtsfigur ist. Vorliegend ist es auch nicht unbillig, der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Inanspruchnahme des Beklagten beruhte nicht auf einem Verhalten des Beklagten, sondern vielmehr auf der Auskunft der Deutschen Telekom AG als Internet-Provider und der Firma „1 & 1 Internet AG“ als Reseller. Grundsätzlich ist ein Rechteinhaber berechtigt, nach Auskunftserteilung den Anschlussinhaber direkt abzumahnen. Der Rechteinhaber geht insoweit jedoch bewusst das Risiko ein, nicht den tatsächlichen Rechtsverletzer in Anspruch zu nehmen. Dies dürfte jedenfalls nach den 3 medienwirksamen ergangenen und richtungsweisenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Filesharing-Sachen („Sommer unseres Lebens“, „Morpheus“ und „Bearshare“) allgemein bekannt sein, da in diesen 3 Fällen gerade nicht der Anschlussinhaber der tatsächliche Verletzer war, sondern die Urheberrechtsverletzung vielmehr durch einen im Haushalt lebenden Sohn begangen wurde. Anstatt sogleich den Anschlussinhaber abzumahnen und durch die in den Abmahnschreiben regelmäßig gesetzten kurzen Fristen mit Androhung erheblicher Schadensersatzansprüche eine nicht unerhebliche Drucksituation auf den Abgemahnten aufzubauen, wäre es aus Sicht einer vernünftig handelnden Partei vorzuziehen, lediglich eine Berechtigungsanfrage an den mitgeteilten Anschlussinhaber zu richten. Wenn ein Rechteinhaber nicht diesen Weg wählt, hat er im Ergebnis die Kosten der unberechtigten Abmahnung und die Kosten eines auf der unberechtigten Abmahnung geführten Rechtsstreites selbst zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

B) Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, oder dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die Beschwerde muss spätestens **innerhalb von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Bielefeld oder dem Oberlandesgericht Hamm eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Beglaubigt

Amtsgericht

Justizbeschäftigte (mD)